I. Erläuterungen

1. Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit.

2. Damit werden die Träger der Jugendarbeit bei ihren Bemühungen unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten.

3. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern.

4. Den freien Trägern der Jugendarbeit und den Veranstaltern von Jugendpflegemaßnahmen obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.

II. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Gefördert werden Jugendpflegemaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien, die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit aus dem Landkreis Peine durchgeführt werden.

2. Gefördert werden können auch Jugendpflegemaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.

3. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn **die Maßnahme** als **förderungswürdig** anerkannt wird, **weil** die Maßnahme für die Jugendarbeit im Landkreis Peine **von besonderer Bedeutung** ist. In diesem Fall ist ein entsprechender Antrag mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an den Landkreis Peine zu stellen.

4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution/Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sind nicht möglich.

5. Zuschussfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
   Sofern nicht im Rahmen dieser Richtlinien ausdrücklich auf andere Altersvoraussetzungen hingewiesen wird, sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von **6** - 21 Jahren zuschussfähig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.
   Pro angefangene 8 Teilnehmerinnen / Teilnehmer wird eine Betreuerin / ein Betreuer gefördert, sofern diese/r mit den erforderlichen Daten auf der Teilnehmerliste aufgeführt ist. Auch Betreuerinnen und Betreuer, die ihren Wohnsitz *nicht* im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

6. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Peine herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Zuschussanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. Wichtig!

7. Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 100,00 € sollten zur eigenen Planungssicherheit bis zum **1. April eines Jahres** eingereicht werden. Diese Voranträge können auch formlos gestellt werden. In jedem Fall ist spätestens **40 Tage nach Durchführung der Maßnahme** der Auszahlungsantrag mit sämtlichen erforderlichen Abrechnungsunterlagen beim Landkreis Peine einzureichen. Wichtig!

Neu

8. Erforderliche Unterlagen:
   - Teilnehmerliste (Name, Vorname, PLZ/Wohnort, Alter)
   - Bescheinigung über die Durchführung der Maßnahme
   - detaillierter Finanzierungsplan

Wichtig!

9. Sonstige Fristen, besonders geforderte Antragsunterlagen etc. sind zu beachten.

10. Auf Antrag können vor Durchführung der Maßnahme 75 % des zu erwartenden Zuschusses ausgezahlt werden. In diesem Fall muss der Antrag mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Bis spätestens 21 Tage nach Durchführung der Maßnahme ist der Auszahlungsantrag einzureichen.

11. Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln, die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, wird der Kreiszuschuss reduziert.

12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gekürzt werden.

13. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Achtung: Termin!

Schon zur eigenen Planungssicherheit sollte ein Antrag, einschließlich der oben genannten Unterlagen, jeweils bis **zum 1. April eines Jahres** beim Landkreis Peine eingereicht werden.

Wichtig!

1. Fahrten und Lager – Inland

Der Kreiszuschuss für Jugendlager beträgt **1,80 €** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Voraussetzung für eine Bezuschussung:

- Mindestdauer der Maßnahme - 3 Tage/2 Übernachtungen
- Mindestteilnehmerzahl 8 Teilnehmerinnen / Teilnehmer plus 1 Betreuerin / Betreuer (= 9 Personen)

Maximalförderung: 21 Tage

2. Fahrten und Lager - Inland (Besondere qualifizierte Maßnahmen)

Der Kreiszuschuss beträgt für besondere Jugendlager **2,00 €** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Voraussetzung für eine Bezuschussung:

- Nachweis über eine intensive Vor- und Nachbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigen Verbandlichen Interessen dienen. Sie muss über die Mitglieder des Verbandes hinaus offen sein für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Gruppen und nicht organisierte Kinder und Jugendliche.
- Die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer (Verhältnis 8/1) müssen im Besitz einer gültigen staatlichen Jugendleiter/in-Card (JULEICA) sein.
- Mindestdauer der Maßnahme: 3 Tage/ 2 Übernachtungen

Wichtig!

Maximalförderungsdauer 21 Tage

Tip

Um die Qualifikation der Betreuerinnen / Betreuer nachzuweisen, sollten die Ausweisnummern der gültigen Jugendleiter/in-Card angegeben werden!

3. Fahrten und Lager - Ausland

Der Kreiszuschuss für die Durchführung von Auslandsfahrten beträgt **1,80 €** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.

Voraussetzung für eine Bezuschussung:
- Mindestdauer der Maßnahme - 5 Tage
- Mindestteilnehmerzahl 8 plus 1 Betreuerin / Betreuer

Maximalförderungsdauer: 21 Tage

4. Internationale Jugendbegegnungen:

Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement, Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fort zu führen und zu vertiefen.

Bei Jugendbegegnungen/Austauschprojekten kann ein Zuschuss in Höhe von **3,10 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer** gewährt werden.

Voraussetzung für eine Bezuschussung:

- Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen.

Wichtig!

- Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o.ä.) reichen hierzu nicht aus.

Wichtig!

- Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander gewährleistet ist, z.B. Dolmetscher, Sprachkurse o.ä..

- Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.

- Mindestdauer: 7 Tage

- Altersvoraussetzungen: 12 - 21 Jahre

- Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert werden.

- Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen (z.B.: zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaften zwischen dem Landkreis Peine und anderen Städten oder Regionen).

Bei **Gegenbesuchen der ausländischen Partner** gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt **3,10 €** pro Tag und ausländischer Teilnehmerin / ausländischem Teilnehmer. Neben den erforderlichen Unterlagen, u.a. der Teilnehmerliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.

Wichtig!

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist jeweils mit dem Schlussantrag ein **Abschluss-/Erfahrungsbericht** einzureichen.

Maximalförderungsdauer: 21 Tage

5. Förderung von Jugendgruppenleiterlehrgängen und Seminaren

5.1. <u>Seminare und Veranstaltungen,</u> die das Ziel haben, den Jugendleiterinnen- und Jugendleiternachwuchs auszubilden und zu fördern, werden mit **<u>2,60 €</u>** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer bezuschusst.

- Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 2 Tage betragen!
- Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 12 Jahren. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 21 Jahren können gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Personen nicht erwerbstätig sind.

Wichtig!

- Darüber hinaus können Referentenkosten geltend gemacht werden (bis 50 % der Honorarkosten ohne Reisekosten bis max. 150 €). Die Unterstützung, Hilfeleistung und auch Übernahme einer Referententätigkeit durch Verbandsmitglieder wird als selbstverständlich vorausgesetzt und ist nicht anrechenbar.
- Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

5.2. <u>Jugendleiterlehrgänge</u>
(Ausbildung neuer Jugendleiterinnen und Jugendleiter) können mit **<u>3,10 €</u>** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiterausbildung gemäß Runderlass (RdErl.) der. Ministerkonferenz (MK) vom 05.10.1994 genügen. Dies ist durch ein detailliertes Programm nachzuweisen
- Die Lehrgangsteilnahme muss für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen aus dem Landkreis Peine möglich sein.

Achtung: Termin!

- <u>Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. muss bis **31. Oktober eines Jahres** für das 1. Halbjahr des Folgejahres und bis zum **31. Mai eines Jahres** für das 2. Halbjahr vorgelegt werden.</u>

- Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

Die Bestimmungen unter Punkt 5.1. gelten als Voraussetzung für eine Förderung.

Ausnahme:
Im Rahmen eines Jugendleiterlehrganges ist es auch möglich, Tagesveranstaltungen zu bezuschussen, wenn der Lehrgang in seiner Gesamtheit mehrere mehrtägige Seminareinheiten beinhaltet und die Tagesveranstaltung länger als 6 Stunden dauert.

5.3. Besondere Seminare und Veranstaltungen:

Seminare, die im besonderen Maße die Schwerpunkte der Jugendarbeit gemäß § 11 KJHG zum Inhalt haben und nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen, können mit **2,60 €** pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer bezuschusst werden.

Themenschwerpunkte:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit,
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen,
- Jugendschutz relevante Themen,
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, JHA).

Die Bestimmungen unter Punkt 5.1. gelten als Voraussetzung für eine Förderung.

Tip

Eventuell schon vor bzw. bei der Planung mit der Kreisjugendpflege die Möglichkeiten durchsprechen!

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen /Aktionen einschließlich Projektförderung:

6.1. Für **Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter** (Veranstaltungsform/Teilnehmerzahl) **und im Sinne der Themenschwerpunkte** kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten**, höchstens** jedoch **770,00 €**: gewährt werden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit,
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen,
- Jugendschutz relevante Themen,
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss).

Die Maßnahmen / Aktionen sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Eine intensive Vor- und Nachbereitung (Veranstaltungskonzept);
- Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen.
- Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen.
- Sie muss offen sein für jede/jeden, insbesondere auch für nicht organisierte Kinder und Jugendliche.

Wichtig!

Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst.

Achtung: Termin!

Anträge müssen **schriftlich mindestens 4 Wochen vor Durchführung** der Maßnahme eingereicht werden.

Bei der zu fördernden Maßnahme muss es sich tatsächlich um eine besondere Maßnahme/Veranstaltung/Aktion handeln, die erheblich über denen als allgemein und normal anerkannten Veranstaltungen des Gruppenlebens liegen (also keine Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u.ä.).

Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter sowie Sportturnierveranstaltungen werden nicht gefördert.

Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein **ausführlicher Erfahrungsbericht** und ein **Verwendungsnachweis** eingereicht werden.

Tip

Eventuell schon vor bzw. bei der Planung mit der Kreisjugendpflege die Möglichkeiten durchsprechen!

6.2. Projektförderung

Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden jährlich durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für das Folgejahr festgelegt.

Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwendigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden.
Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen.
Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden.
Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen.
Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar.

Achtung: Termin!

Jeweils bis zum **31.August eines Jahres** können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen.

Achtung: Termin!

Anträge zur Projektförderung müssen dann **bis 1. April eines Jahres** für das laufende Jahr gestellt werden.

Tip

Ebenso wie einzelne Verbände Vorschläge einbringen können, sollte auch überlegt werden, ob sich die Jugendverbände ggf. über den Jugendring miteinander abstimmen. In jedem Fall erscheint es ratsam, bereits im Vorfeld mit der Kreisjugendpflege über Möglichkeiten zu sprechen.

IV. Sachzuwendungen

Wichtig!

Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis zu einem Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch **770,00 €** für ein einzelnes Objekt gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist.
- Bei einer Anschaffungssumme von über 250,00 **€** je Einzelobjekt müssen mindestens 2 Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.
- Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, dass die Finanzierung gesichert ist und dass sämtliche andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- Anträge (schriftlich), zumindest Orientierungsanträge, sollten bis zum **1. April eines Jahres** eingereicht werden.
- Die Anschaffung darf nicht vor Bewilligung des Antrages erfolgen. In begründeten Fällen kann die vorzeitige Anschaffung zusätzlich beantragt werden.
- Die Anschaffung muss im Rechnungsjahr der Bewilligung getätigt werden.
- Spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bewilligung ist dem Landkreis Peine ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände zu inventarisieren.

Achtung: Termin!

Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

Bei Anschaffungen ist grundsätzlich im Antrag darzustellen, warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. der Kreisbildstelle oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann.

Neu

V. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

Für die *laufende Jahresarbeit* kann anerkannten Jugendgemeinschaften des Landkreises Peine, **die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde** haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als **einmaliger Jahreszuschuss** gewährt werden.

Folgende **Voraussetzungen** sind zu beachten:

- Ein Zuschuss wird nur an **aktive Jugendgruppen** gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, etc.) durchführen.

- Die Jugendgemeinschaft hat mindestens 25% Mitglieder aus anderen Gemeinden.

- Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden.

- Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.

- Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die **laufende Arbeit** in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, etc.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen.

- **Der Jahresstatistikbogen (in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusse und Berechnungsgrundlage.**

Achtung: Termin!

- Neuanträge(schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sind spätestens bis zum **31. Januar eines Jahres** einzureichen

Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres(Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die zur Verfügung gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragestellers aufgeteilt:

1. **Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?**

nein	4 Punkte
in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte

2. **Mitgliederstärke**

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1000 Mitglieder	80 Punkte
über 1000 Mitglieder	120 Punkte

3. **Durchführung *förderungswürdiger* Maßnahmen**
(Freizeiten, Fahrten, Fortbildungen, Tagesaktionen)

6 bis 10 Maßnahmen	10 Punkte
11 bis 15 Maßnahmen	20 Punkte
16 bis 20 Maßnahmen	40 Punkte
über 20 Maßnahmen	60 Punkte

4. **Zuschuss für *aktive Jugendleiterinnen und Jugendleiter* mit *aktueller Jugendleitercard*** (JULEICA)

Pro aktiven Jugendleiter / aktiver Jugendleiterin mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird ein Punkt gewährt.

Sonderregelung:
Der **Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V.** (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen **Festbetrag** in Höhe von 8 % der nach dem Stufenmodell gewährten Zuschüsse. Jugendringe, die vergleichbare Aufgaben auf Gemeindeebene wahrnehmen, haben keinen direkten Zuschussanspruch, sind dafür aber durch den Kreisjugendring finanziell angemessen zu unterstützen.

VI. Herabsetzung von Teilnehmerbeiträgen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Peine

1. Für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, deren Eltern ihren Wohnsitz im Landkreis Peine haben, kann zur Herabsetzung von Teilnehmerbeiträgen für Kinder und Jugendfahrten, ein Zuschuss gewährt werden.

2. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt **8 Jahre**, das Höchstalter beträgt **18 Jahre**. (Bei Teilnahme von Geschwistern gilt II / 5).

3. Der Zuschuss wird gewährt, wenn dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern die Belastung nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII §§91ff. Als Basis der Berechnung der Einkommensgrenze gilt § 85 ff SGB XII. Belege über Einkommen und Belastungen sind dem Landkreis Peine mit besonderem Vordruck (Antrag) einzureichen. Dieser nimmt dann die Prüfung vor.

4. Die Zuschusshöhe beträgt max. 2/3 des Teilnehmerbeitrages, höchstens jedoch 155,00 **€**.

5. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt **8 Tage**.

6. Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes oder des Jugendlichen. Der Antrag ist über den jeweiligen förderungswürdigen Träger der Jugendarbeit zu stellen.

Achtung: Termin!

7. Der Antrag ist spätestens **4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme** beim Jugendamt des Landkreises Peine zu stellen.

8. Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Anmeldebestätigung durch den Träger der Maßnahme an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Der Zuschuss ist zweckgebunden.

9. Der Zuschuss darf ausschliesslich nur zur Herabsetzung des Teilnehmerbeitrages für die betreffende Person verwandt werden. Die tatsächliche Teilnahme des Kindes/Jugendlichen muss anhand der Teilnehmerliste des Trägers nach Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden. Sofern das Kind/der Jugendliche an der Maßnahme nicht teilgenommen haben sollte, wird der Zuschuss zurückgefordert.

Tip

Der Nachweis über die Teilnahme ist unabhängig von der Beantragung eines Zuschusses über die Förderung der Jugendarbeit zu erbringen. Also, am Besten eine entsprechende Extrateilnehmerliste (Fotokopie) einreichen, auf der die nach dieser Richtlinie geförderten Kinder/Jugendlichen gekennzeichnet sind.

10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

11. Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien hat für den Träger der Maßnahme keinen Einfluss auf die Zuschussgewährung nach den Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Peine.

Tip

Antragsvordrucke sind in der Kreisjugendpflege erhältlich. Es empfiehlt sich, die Anlage A (rot) von Verbandsseite auszufüllen und den Eltern ausgefüllt mit dem grünen Antrag auszuhändigen. Diese reichen dann die Antragsunterlagen beim Jugendamt ein oder der Jugendverband lässt sich den grünen Antrag der Eltern aushändigen und reicht diesen mit der Anlage A (rot) an das Jugendamt weiter. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist es in jedem Fall wichtig, dass alle (!) Unterlagen zusammen eingereicht werden.